



FAQ

zum „Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen an einem Freiwilligendienst – hier: Bundesfreiwilligendienst (BFD)“

Stand: November 2021

1 Können Hilfsmittel auch gekauft oder nur gemietet werden?

Grundsätzlich ist nur die Anmietung von Hilfsmitteln vorgesehen. Ist eine Anmietung in Ausnahmefällen nicht möglich, wenden Sie sich bitte an das BAFzA.

2 Wie frühzeitig muss ein Antrag gestellt werden?

Anträge sind in der Regel vor Beginn des Freiwilligendienstes zu stellen. Im Förderjahrgang 2021/2022 ist eine Beantragung auch während eines bereits begonnenen Dienstes möglich, hiernach im Ausnahmefall ferner dann, wenn „behinderungsbedingte Mehrbedarfe“ erst im Laufe des Freiwilligendienstes aufgetreten oder bekannt geworden sind.

3 Was, wenn noch nicht alle Details zum Finanzierungsplan geklärt sind?

Wenn Sie noch Details zum Finanzierungsplan klären müssen, empfiehlt es sich, bereits einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zusammen mit einem Antrag auf Förderung der Teilhabe zu stellen. Die fehlenden Details können nachgereicht werden.

4 Kann auch für zurückliegende Monate eine Förderung beantragt werden?

Nein, die Förderung kann immer erst ab Antragstellung für die (nach Vereinbarung noch verbleibenden) Monate des BFD erfolgen und beträgt dann bis zu 650,00 Euro im Monat.

5 Wie ist eine Anspruchsberechtigung nachzuweisen?

Das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX kann zum Beispiel durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Feststellungsbescheid der zuständigen Versorgungsbehörde oder durch einen anderen geeigneten Nachweis belegt werden.

6 Muss die/der Freiwillige nachweisen, dass die beantragte Maßnahme nicht von einem Sozialleistungsträger gefördert werden kann?

Nein, die/der Freiwillige muss gegenüber den Antragstellenden nur erklären, ob Anträge für den gleichen Zweck an andere Stellen gerichtet wurden. Bei einer späteren Antragstellung bei einem Sozialleistungsträger sind erhaltene Fördermittel aus dem Pilotprojekt anzugeben.

7 Kann die Unterstützung der/des Freiwilligen durch einen Coach, z.B. durch mentales Training, als personeller Mehraufwand geltend gemacht werden?

Die mentale Unterstützung durch einen Coach kann als personeller Mehraufwand geltend gemacht werden. Entsprechende Qualifikationen sind dem BAFzA vorzulegen.

8 Kann die Anmietung barrierefreier Seminarräumlichkeiten auch die Anmietung von Einzelzimmern als Rückzugsort und Erholungsraum z.B. im Falle autistischer Personen miteinschließen?

Eine Einzelunterbringung für Menschen mit Autismus kann ggf. förderfähig sein. Besteht darüber hinaus noch ein weiterer Bedarf an Räumlichkeiten, bitten wir Sie, sich direkt an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu wenden.

9 Ist eine Kombination mit einer Förderung über den besonderen Förderbedarf nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021 möglich, wenn keine Doppelförderung in der jeweiligen Zweckbestimmung vorliegt?

Eine Kombination ist möglich, soweit keine Doppelförderung vorliegt. Es muss deshalb genau dargelegt werden, welche Zuwendung für welchen Zweck benötigt und ausgegeben werden soll.

10 Sind Assistenzleistungen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher/innen) und Leistungen der persönlichen Assistenz auch bezüglich der konkreten Tätigkeit in der Einsatzstelle förderfähig?

Nein, diese Maßnahmen sind ausschließlich im Kontext der Bildungsseminare sowie der darüberhinausgehenden pädagogischen Begleitung förderfähig.

Die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst umfasst dabei:

- die fachliche Anleitung der Bundesfreiwilligen durch geeignetes Personal der Einsatzstelle,
- die individuelle Betreuung durch qualifiziertes Personal der Einsatzstelle oder von ihr beauftragte Stellen (z.B. Träger),
- die Seminararbeit.

11 Ist die Anmietung barrierefreier Seminarräumlichkeiten förderfähig?

Die Anmietung von, falls benötigt, barrierefreien Räumlichkeiten wird vorausgesetzt und ist grundsätzlich nicht förderfähig. Soweit an die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten im konkreten Einzelfall behinderungsbedingt besondere Anforderungen zu stellen sind, kommt die Erstattung der hierdurch bedingten Mehrkosten gegebenenfalls in Betracht. Wir bitten Sie, sich vor einer Anmietung an das BAFzA zu wenden.

12 Sind Personalkosten für die Organisation vor Beginn des BFD der/des Freiwilligen mit Behinderung förderfähig?

Nein, die Kosten der Organisation vor Beginn des BFD müssen von der/dem Antragstellenden selbst getragen werden.

13 Gibt es eine Frist für den Mittelabruf?

Die Mittel müssen alsbald verwendet werden. Die Frist für die Verwendung der gezahlten Zuwendungsmittel beträgt gem. Nrn. 1.4 und 8.5 ANBest-P sechs Wochen. Das heißt der jeweilige Betrag muss innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung (beginnend ab Eingang auf Konto des Zuwendungsempfängers) für fällige Zahlungen verwendet werden.